

zu richten und von diesem zu entscheiden sind, wegen die Entscheidung über Vorstellungen gegen Verfügungen der Kreis- und Einzelgerichte, durch welche diese Behörden Ordnungsstrafen gegen Anwälte festsetzen, der Fürstlichen Regierung zusteht.

Rudolstadt, den 22. October 1858.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertrab.

N XLIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. October 1858, den Beitritt der Landgräfl. Hesseu-Homburgischen Regierung zu der Passkarten-Convention betreffend.

Die Landgräfl. Hesseu-Homburgische Regierung ist der über den Gebrauch der Passkarten abgeschlossenen Convention (Gesetz-Sammlung 1851, Seite 10) beigetreten, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 23. October 1858.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertrab.
